

LARP2excite e.V.

p. Adr. Jens Neumann
An der Thune 28,
33175 Bad Lippspringe

info@larp2excite.de

www.larp2excite.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen von Larp2excite e.V.

- 1) Die Allgemeinen Geschäfts-, bzw. Teilnahmebedingungen, gelten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung möglichen Belange.
- 2) Vertragspartner sind der Teilnehmer und der Veranstalter.
- 3) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters abweichende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Veranstalter hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 4) Auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen des Veranstalters abweichender Bedingungen des Teilnehmers die Leistung vorbehaltlos ausführt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters.
- 5) Der Vertrag kommt zustande durch die Anmeldung des Teilnehmers.
- 6) Mit Ausnahme der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird die Haftung des Veranstalters wie folgt beschränkt: Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruhen. Für selbst verschuldete Schäden haftet der jeweilige Verursacher. Eine Personen-Privat-Haftpflichtversicherung empfehlen wir grundsätzlich und setzen diese daher voraus.
- 7) Der Veranstalter kann aus wichtigem Grund (z.B. mangels kostendeckender Teilnehmerzahl, höherer Gewalt, oder andere) die Veranstaltung absagen. Der Teilnehmer wird unverzüglich über seine angegebenen Kontaktdaten informiert und erhält seinen Teilnahmebeitrag zurück; weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.
- 8) Das Mindestalter des Teilnehmers beträgt 18 Jahre. Für minderjährige Teilnehmer können Sonderregelungen vorgenommen werden. Hierfür muss eine Erklärung von einem volljährigen Teilnehmer unterzeichnet werden. Ihre gesetzlichen Vertreter müssen zusätzlich mit der Teilnahme an der Veranstaltung einverstanden sein. Die Eltern oder Aufsichtspersonen minderjähriger Teilnehmer müssen immer greifbar sein.

- 9) Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderungen, Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen etc.).
- 10) Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbstständig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und seine Ausrüstung einer Zulassungsprüfung des Veranstalters zu unterziehen. Allerdings ist er während der Dauer des Spiels für die Sicherheit seiner Ausrüstung weiterhin selbst verantwortlich.
- 11) Der Teilnehmer verpflichtet sich, nach Möglichkeit gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählen dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstung sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
- 12) Wer Alkohol in einer Menge getrunken oder Medikamente zu sich genommen hat, die das Führen eines Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen unzulässig macht, hat von Kämpfen jeder Art sowie von körperlich gefährlichen Übungen wie Klettern unbedingt Abstand zu halten. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss vom Spiel.
- 13) Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
- 14) Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Personen gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass dem Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebetrages (auch nicht anteilig) zukommt.
- 15) Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- 16) Tiere sind auf der Veranstaltung nicht zugelassen. Hierzu können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Der Teilnehmer hat sich hierfür selbstständig und vor Beginn der Veranstaltung mit dem Veranstalter abzusprechen. Entsprechende Sonderregelungen sind schriftlich festzuhalten und während der Veranstaltung vom Teilnehmer mitzuführen. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Sonderregelungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine einmal erteilte Sondergenehmigung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und bedingt nicht die Erteilung einer Sondergenehmigung für weitere Veranstaltungen.
- 17) Alle Rechte - insbesondere die der gewerblichen Vermarktung - an Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 18) Der Teilnehmer erklärt sich ausdrücklich mit einer (auch öffentlichen) Verwertung und Verwendung von Bild- und Tonmaterial einverstanden, das ihn (auch in Teilen) abbildet oder betrifft. Dies gilt räumlich und zeitlich unbegrenzt und insbesondere auch für eine gewerbliche Vermarktung.
- 19) Aufnahmen solcher Art seitens der Teilnehmer sind dem Veranstalter auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und ausschließlich für private Zwecke zulässig.

- 20) Alle Rechte an der aufgeführten Handlung sowie an dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen und Eigennamen bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
- 21) Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit vorheriger schriftlicher Einverständnis des Veranstalters zulässig.
- 22) Da der Veranstalter den Betrieb von Generatoren ausserhalb der Auf- und Abbautage untersagt und auch keinen Strom für Lager oder einzelne Teilnehmer bereitstellen kann, versichert der Teilnehmer mit Akzeptieren der AGB, dass er zur Erhaltung seiner Gesundheit und aus medizinischen Gründen keinen Strom benötigt.
- 23) Es ist dem Teilnehmer grundsätzlich untersagt alkoholische Getränke auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen.
- 24) Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnahmebetrages von der Veranstaltung auszuschließen.
- 25) Der Erwerb von Eintrittskarten zwecks gewinnbringendem Weiterverkaufs ist untersagt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlung, die Tickets zu sperren.
- 26) Die Zahlung des Teilnahmebetrages erfolgt grundsätzlich im Voraus. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Teilnahmebetrag rechtzeitig und im Voraus zu entrichten. Nach der Ticketbestellung ist der fällige Betrag innerhalb von 2 Wochen zu begleichen, jedoch spätestens 7 Tage vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Zahlungen auf der Veranstaltung selbst sind nur nach Absprache möglich.
- 27) Bei Anmeldung im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
- 28) Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnahmebetrages im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
- 29) Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags ist aus organisatorischen Gründen nur bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin möglich. In diesem Fall muss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Prozent des Teilnahmebetrags einbehalten werden. Danach sind Erstattungen generell ausgeschlossen.
- 30) Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte der Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine andere Person an seiner statt an der Veranstaltung teilnimmt. Eine Sonderregelung ist möglich, bedarf aber der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters.
- 31) Ein Teilnehmer, der eine NSC (Nicht-Spieler-Charakter) Karte erwirbt, hat auf der Veranstaltung den Weisungen der Weisungsbefugten des Veranstalters (Spielleiter etc.) unbedingt Folge zu leisten. Ausgenommen hiervon sind Gründe wie körperliche Erschöpfung, Verletzung, etc. sowie moralische Vorbehalte. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von bis zu 100€, mindestens jedoch die Differenz zwischen NSC und Spieler Ticket fällig. Der Nachweis keines oder eines geringeren Schadens ist dem NSC-Teilnehmer, soweit zur Rechtswirksamkeit dieser Klausel notwendig, gestattet.
- 32) Ergänzungen, Änderungen, Stornierungen und Nebenabreden (gleich welcher Art) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des

Veranstalters. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

- 33) Das Befahren des Geländes und des Parkplatzes mit eigenen Fahrzeugen jeglicher Art geschieht auf eigene Gefahr. Der Parkplatz ist nicht überwacht. Für Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte wird nicht gehaftet. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- 34) Auf dem gesamten Gelände darf maximal mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 35) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der AGB / Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt die Regelung, die der ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 36) Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen des Veranstalters und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 37) Diese AGB treten mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden.